

## DIE LETZTEN DINGE REGELN

## Irrtümer um die Testamentserrichtung

Nach deutschem Recht müssen bei der Errichtung eines Testamentes immer noch besondere Formvorschriften eingehalten werden

**E**in Testament kann weder rein mündlich, noch auf dem Computer geschrieben und dann einfach unterzeichnet werden.

Vielmehr muss nach deutschem Erbrecht ein Testament zwingend **eigenhändig geschrieben** und **möglichst unter Angabe von Zeit und Ort vom Verfasser unterschrieben** werden. Alternativ kann ein Testament auch vor einem Notar errichtet werden. In ganz besonderen Ausnahmefällen ist ein sogenanntes drei-Zeugen-Testament oder Bürgermeistertestament möglich. Sind die vorgenannten Formvorschriften nicht eingehalten, so hilft auch nicht, jede noch so klare und eindeutige Formulierung hinweg. Das Testament ist unwirksam, und die gewünschten rechtlichen Folgen treten nicht ein. Es tritt die gesetzliche Erbfolge ein, die unter Umständen gar nicht gewünscht ist. Es kommt oftmals zu einer Erben-gemeinschaft, die träge ist, und Streitigkeiten sind vorprogrammiert.

Ferner sollte beachtet werden, **dass der überlebende Ehegatte nicht automatisch alles erbt**. Daher ist ein Testament zwingend erforderlich, wenn gewünscht



Was muss in einem Testament stehen, damit es gültig ist?

Foto: Imago/Steinach

ist, dass der Ehegatte der Alleinerbe wird. Sollte kein Testament bestehen, gilt wiederum die gesetzliche Erbfolge. Das bedeutet, dass zum Beispiel die Kinder oder gar Eltern neben dem überlebenden Ehegatten, gegebenenfalls zu gleichen Teilen, erben. Wer das nicht möchte, sollte dringend ein Testament errichten und die gewünschte Erbfolge festlegen. Hierzu ist es erforderlich, den

oder die Erben konkret zu benennen.

**Dabei ist auch zu beachten, dass das Vermögen als Ganzes verteilt wird, konkrete Erben benannt und gegebenenfalls mit bestimmten Quoten eingesetzt werden.** Einzelne Gegenstände können dagegen per Vermächtnis „verteilt“ werden. Das bloße Verteilen von Vermögen stellt dagegen keine Erbeinsetzung dar, und es

bedarf der Auslegung durch das Gericht, um festzustellen, wer Erbe ist und was der Erblasser tatsächlich wollte. Wer dies vermeiden möchte, muss sein Testament korrekt formulieren, Erben sowie Vermächtnisnehmer benennen und die Prinzipien des deutschen Erbrechts beachten.

Auch wenn man seine Kinder oder den Ehegatten von der Erbfolge ausschließen möchte, kann man diese zwar durch die Errichtung eines Testamentes von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen und damit quasi enterben. Jedoch ist zu beachten, dass die pflichtteilsberechtigten Kinder und Ehegatten nicht ganz leer ausgehen. Diesen verbleibt ein sogenannter Pflichtteilsanspruch. Dieser ist zwar „nur“ ein reiner Geldanspruch, der sich gegen den oder die Erben richtet. Aber auch dieser schmälert den Nachlass und könnte unter Umständen dazu führen, dass die geerbte Immobilie oder Wertgegenstände verkauft werden müssen.

**Wer also ein formwirksames und damit auch rechtswirksames Testament errichten möchte, sollte gut beraten sein, um keinen Fehler bei der Errichtung seines Testamentes zu machen.** Nur so kann gewährleistet werden, dass die gewünschten Rechtsfolgen auch eintreten und eine böse Überraschung vermieden wird.

**Weitere Informationen:**  
Raphaella Hüfstege,  
Rechtsanwältin für Erbrecht,  
Kanzlei Maltry Rechtsanwältinnen PartG mbB

## So sichern Alleinerziehende das Erbe

Alleinerziehende Elternteile minderjähriger Kinder laufen im eigenen Todesfall Gefahr, dass der Ex-Partner Zugriff auf das Erbe bekommt

**W**er nicht möchte, dass der Ex-Partner erbt, sollte entsprechend vorsorgen. Sind die gemeinsamen Kinder die einzige Verbindung zum Ex?

Wenn das Tisch Tuch zwischen ehemaligen Partnern zerrissen ist, haben alleinerziehende Elternteile in der Regel wenig Interesse daran, dass der Ex-

Partner im Todesfall Zugriff auf das hinterlassene Vermögen erhält.

**Wer nicht mit einem Testament vorsorgt, dem kann aber genau das passieren, warnt die Schleswig-Holsteinische Notarkammer.** Denn stirbt eine alleinerziehende Person, geht das Sorgerecht für minderjährige Kinder regelmäßig auf den Ex-Partner über. Im Falle eines vorherigen gemeinsamen Sorgerechts geschieht das automatisch.

Hatte der Verstorbene das alleinige Sorgerecht inne, geschieht die Übertragung des Sorgerechts auf den anderen Elternteil laut Notarkammer immer dann, wenn es nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.



Möchten Alleinerziehende nicht, dass der Ex-Partner Zugriff auf das Erbe erhält, sollten sie mit einem Testament vorsorgen.

Foto: Imago/Westend61

Weil zum Sorgerecht auch die Vermögenssorge der minderjährigen Kinder gehört, kann der Ex-Partner dann den Erbteil der gemeinsamen Kinder verwalten.

**Ein Testament kann das verhindern.** Alleinerziehende Elternteile, die das alleinige Sorgerecht haben, können darin zum Beispiel Hinweise hinterlassen, warum die Übertragung des Sorgerechts auf den lebenden Elternteil dem Kindeswohl widersprechen würde. Zudem kann darin ein Vormund ausgewählt werden und andere potenziell infrage kommende Vormünder können explizit ausgeschlossen werden.

Alleinerziehende mit einem gemeinsamen Sorgerecht können den überlebenden Ex-Partner in ihrem Testament zumindest von der Vermögenssorge ausschließen. Diese Regelung gilt der Notarkammer zufolge ausschließlich für den Vermö-

gensteil, den das Kind vom verstorbenen Elternteil geerbt hat.

**In ihrem letzten Willen sollten Alleinerziehende unbedingt auch den Fall bedenken, dass die Kinder nach ihnen versterben könnten, ohne eigene Kinder zu hinterlassen.** Dann nämlich ginge ihr Vermögen auf den noch lebenden Elternteil über. Ein Umstand, der zerstrittenen Ex-Partnern nicht gefallen dürfte, sich aber durch eine testamentarische Vor- und Nacherbschaft verhindern lässt. Dazu muss eine alleinerziehende Person das Kind als Vorerben einsetzen und einen Nacherben bestimmen, der den Erbteil in dessen Todesfall erhält.

**Trauerdienste Schmid**  
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

MENSCHLICHKEIT · INDIVIDUALITÄT  
ZUVERLÄSSIGKEIT · KOMPETENZ · VERTRAUEN

**Vorsorge?**  
**Ein mutiger Schritt!**  
**Wir helfen Ihnen...**

Schützen Sie Ihre Angehörigen in einer schwierigen Situation vor Unsicherheit und Kosten. Dabei sind Ihre Wünsche bindend.

*In guten Händen*

Ihr persönlicher Bestattungsdienst

**BESTÄTTER**  
Bestattung und mehr... nach dem Gesetz

089/68 30 68  
www.musik-und-trauer.de

**MALTRY**  
RechtsanwältInnen  
PartG mbB

**ERBEN**  
FIRMENNACHFOLGE  
VORSORGE  
VOLLMACHT  
TESTAMENT  
SCHEIDUNG

**NOTFALL**  
KRANKHEIT  
RUHESTAND  
ALTER  
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München  
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54  
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com  
seit 1984

**Friedhofsgärtnerei**  
Grabneuanlagen, Grabbepflanzungen, Dauergrabpflege

**Gartenbau**

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

**Fuhrunternehmen**

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten

**GARTENBAU KRONENWETTER**  
Telefon 7 55 28 50 • Fax 7 59 48 38  
Mobiltelefon 01 71/777 43 80

**BV**  
BESTATTUNGSVEREIN

**AETAS**

*Denn Bestattungskultur ist Herzenssache*

Bestattungen | Trauerbegleitung | Vorsorge

Baldurstr. 39 | 80638 München | 089-15 92 76-0 | www.aetas.de

**KARL ALBERT DENK**  
BESTATTUNGEN

Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“

Karl Albert Denk  
Herzlichst,  
Ihr Karl Albert Denk

Lernen Sie uns besser kennen:  
www.kartalbertdenk.de

Rufen Sie uns jederzeit an:  
089 – 64 24 86 80

St.-Bonifatius-Str. 8 • München • Erding • Freising  
81541 München • Obermenzing • Grünwald • Neufahrn

Tag und Nacht erreichbar

**STÄDTISCHE BESTATTUNG**

**Trauerfall - was nun?**

Palais Lerchenfeld • Damenstiftstraße 8 • 80331 München  
Telefon 0 89/2 3199 02 • www.städtische-bestattung.de